VERORDNUNG (EWG) Nr. 434/82 DER KOMMISSION

vom 25. Februar 1982

über eine Dauerausschreibung zur Bereitstellung von Weißzucker aus der Gemeinschaft, der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge (UNRWA) zu liefern ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 192/82 (2), insbesondere auf die Artikel 18, 19 und 39,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3827/81 des Rates vom 21. Dezember 1981 über die Lieferung von Zucker an das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge (UNRWA) im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (3), insbesondere auf Artikel 1 Absätze 3 und 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (5), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3827/81 wird unter anderem bestimmt, daß an das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge (UNRWA) in der Gemeinschaft hergestellter und dort im freien Verkehr befindlicher Weißzucker geliefert wird. Der Weißzucker sollte der Standardqualität entstammen, wie sie in der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates vom 17. April 1972 zur Festsetzung der Standardqualität für Weißzucker (6) definiert ist.

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3827/81 ist insbesondere vorgesehen, daß die Gemeinschaft den Wert des Zuckers bei Lieferung Entladehafen übernimmt.

Da die Bereitstellung der Ware im Ausschreibungsverfahren erfolgt, ist es angezeigt, die auf die Ausschreibungen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker anwendbaren Bestimmungen entsprechend heranzuziehen.

Nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1371/81 der Kommission vom 19. Mai 1981 über Durchführungsvorschriften für die Währungsausgleichsbeträge (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2898/81 (8), ist bei der Ausfuhr nach dritten Ländern kein Währungsausgleichsbetrag auf Erzeugnisse anzuwenden, die Gegenstand gemeinschaftlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen sind, wenn die Erzeugnisse auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt worden sind.

Es ist vorzusehen, daß die Erstattungen und die Abschöpfungen bei der Ausfuhr nicht auf diese Ausschreibung Anwendung finden.

Die Angebote können von in verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft niedergelassenen Bietern stammen und sich auf Zucker beziehen, der in diesen Staaten bereitzustellen ist. Angesichts der Währungslage dieser Mitgliedstaaten und im Hinblick auf eine bessere Vergleichbarkeit der Angebote ist den Auswirkungen Rechnung zu tragen, die sich aus der Währungslage des Mitgliedstaats, in dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erledigt werden, jeweils für diese Angebote ergeben.

Der Währungsausschuß wird hierzu gehört. Angesichts der Dringlichkeit ist es angebracht, die erwogenen Maßnahmen gemäß den Bedingungen von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73, zu treffen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Zur Lieferung einer Gesamtmenge von 3 405 Tonnen in der Gemeinschaft hergestelltem und dort im freien Verkehr befindlichem Weißzucker an das UNRWA im Rahmen einer Gemeinschaftsmaßnahme als Nahrungsmittelhilfe wird eine Dauerausschreibung und während der Gültigkeitsdauer dieser Dauerausschreibung werden Teilausschreibungen durchgeführt.

Diese Menge teilt sich in drei Lose auf : A 1 bis A 3.

(1) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 21 vom 29. 1. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 392 vom 31. 12. 1981, S. 1.
(4) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(5) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 138 vom 25. 5. 1981, S. 1.
(8) ABl. Nr. L 287 vom 8. 10. 1981, S. 1.

(2) Die Dauerausschreibung bezieht sich auf den Preis für jedes der Zuckerlose A 1 bis A 3, die im Entladehafen zu liefern sind, also für die tatsächlich auf dem Kai bzw. Leichter oder mit dem Container auf dem Kai abgeladene Ware. Die Lose werden im Anhang angegeben. Der Zucker muß der Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 entsprechen.

(3) Bei der Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Menge werden keine Abschöpfungen erhoben oder Erstattungen gewährt.

Artikel 2

Die Teilausschreibungen, die während der Gültigkeitsdauer der Dauerausschreibung erfolgen, werden gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3827/81 und den nachstehenden Bestimmungen durchgeführt.

Artikel 3

Die Dauerausschreibung ist bis zum Zeitpunkt der Teilausschreibung gültig, mit der die Preise der in Artikel 1 genannten Lose oder gegebenenfalls der Preis des verbleibenden Loses zugeschlagen werden. In diesem Fall wird die Dauerausschreibung ohne weiteres zu diesem Zeitpunkt ausgesetzt.

Artikel 4

(1) Die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung beginnt am Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Dauerausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und endet am 10. März 1982 um 10.30 Uhr.

(2) Die Frist für die Einreichung der Angebote für jede der folgenden Teilausschreibungen

a) beginnt am ersten Werktag, der auf den Ablauf der vorhergehenden Frist folgt, und

b) endet am Mittwoch der folgenden Woche um 10.30 Uhr.

(3) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe b) endet die Frist für die Einreichung der Angebote, vorgesehen für

a) Mittwoch, den 17. März 1982, am Donnerstag, dem 18. März 1982, um 10.30 Uhr,

b) Mittwoch, den 28. April 1982, am Dienstag, dem 27. April 1982, um 10.30 Uhr,

c) Mittwoch, den 5. Mai 1982, am Donnerstag, dem 6. Mai 1982, um 10.30 Uhr,

d) jeweils Mittwoch, den 14. und 21. Juli 1982, jeweils am Dienstag, dem 13. bzw. 20. Juli 1982, um 10.30 Uhr.

(4) Die in diesem Artikel angegebenen Zeiten entsprechen belgischer Ortszeit.

Artikel 5

(1) Jeder Mitgliedstaat erstellt eine Ausschreibungsbekanntmachung. Die Ausschreibungsbekanntmachung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Außerdem kann jeder Mitgliedstaat die Ausschreibungsbekanntmachung an anderer Stelle veröffentlichen oder veröffentlichen lassen.

(2) Die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Dauerausschreibung erfolgt nur zu ihrer Eröffnung. Die Bekanntmachung kann während der Gültigkeitsdauer der Dauerausschreibung geändert werden. Sie wird geändert, wenn während dieser Gültigkeitsdauer eine Änderung der Ausschreibungsbedingungen eintritt.

(3) Die Ausschreibungsbekanntmachung gibt insbesondere die Ausschreibungsbedingungen an.

Artikel 6

(1) Die Interessenten beteiligen sich an der Ausschreibung durch Einreichung schriftlicher Angebote bei der zuständigen Stelle des betreffenden Mitgliedstaats gegen Empfangsbescheinigung oder durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben oder Telegramm, die an genannte Stelle zu richten sind.

(2) In dem Angebot sind anzugeben :

a) die Bezeichnung der Ausschreibung,

b) die Bezeichnung des Loses,

c) Name und Anschrift des Bieters,

d) der für das betreffende Los vorgeschlagene Preis in der Währung des unter e) genannten Mitgliedstaats,

e) der Mitgliedstaat, in dem der Bieter die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr des Zuckers zu erledigen gedenkt, falls er den Zuschlag erhält,

f) der Betrag der Ausschreibungskaution, die mindestens für das betreffende Los und ausgedrückt in der Währung des Mitgliedstaats, in dem das Angebot gemacht wird, gestellt wird.

(3) Ein Angebot ist nur gültig, wenn

a) es sich auf den in Artikel 9 genannten Preis erstreckt,

b) vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote der Nachweis erbracht worden ist, daß die in Artikel 7 genannte Ausschreibungskaution gestellt wurde,

c) ihm eine Erklärung des Bieters beigefügt ist, durch die er sich für den Fall, daß er den Zuschlag erhält, verpflichtet, den Zucker unter den vorgesehenen Bedingungen zu liefern und ihn von dem in Absatz 2 Buchstabe e) genannten Mitgliedstaat auszuführen,

d) es alle unter Absatz 2 genannten Angaben enthält.

(4) Ein Angebot, das nicht gemäß den in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen eingereicht wird, oder das andere als die in der Ausschreibungsbekanntmachung genannten Bedingungen enthält, wird nicht berücksichtigt.

(5) Ein eingereichtes Angebot kann nicht zurückgezogen werden.

Artikel 7

(1) Die Ausschreibungskaution beträgt 70 250 ECU für das Los A 1, 50 000 ECU für das Los A 2 und 50 000 ECU für das Los A 3.

(2) Die Kaution wird nach Wahl des Bieters in bar oder in Form einer Sicherheit eines Instituts gestellt, das den vorgeschriebenen Kriterien des Mitgliedstaats entspricht, in dem das Angebot gemacht wird.

(3) Außer im Fall höherer Gewalt wird die Kaution nur freigegeben, wenn

a) der Zuschlagsempfänger den Zucker unter den vorgeschriebenen Bedingungen im Entladehafen geliefert hat, d. h. die Ware tatsächlich auf dem Kai bzw. Leichter oder mit dem Container auf dem Kai abgeladen worden ist und die Ausfertigung Nr. 1 der Ausfuhrlizenz, von den zuständigen Behörden des in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe e) genannten Mitgliedstaats ordnungsgemäß abgeschrieben und bestätigt, vorgelegt worden ist,

b) dem Angebot nicht stattgegeben wurde.

(4) Im Fall höherer Gewalt bestimmt die betreffende zuständige Stelle die Maßnahmen, die sie angesichts des durch den Bieter geltend gemachten Umstands für notwendig hält.

(5) In dem in Absatz 3 Buchstabe a) genannten Fall erfolgt die Freigabe der Kaution nach der in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehenen endgültigen Bezahlung. In dem in Absatz 3 Buchstabe b) genannten Fall erfolgt die Freigabe der Kaution unverzüglich.

Artikel 8

(1) Die Auswertung der Angebote erfolgt durch die betreffende zuständige Stelle unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Vorbehaltlich Absatz 2 sind die zur Auswertung zugelassenen Personen zur Geheimhaltung verpflichtet.

(2) Die Angebote werden der Kommission unverzüglich in anonymer Form mitgeteilt.

(3) Zum Vergleich der Angebote wird jedes Angebot gegebenenfalls um den für Weißzucker geltenden Währungsausgleichsbetrag berichtigt, der am Tag des Ablaufs der Einreichungsfrist der Angebote auf die Ausfuhr aus dem in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe e) genannten Mitgliedstaat anwendbar war. Die Berichtigung erfolgt

— durch die Erhöhung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer abgewerteten Währung genannt ist,

— durch die Verminderung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer aufgewerteten Währung genannt ist.

Für die Umrechnung in ECU der in dieser Weise berichtigten Angebote wird,

— falls die betreffenden Währungen untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung von 2,25 v. H. gehalten werden, der Leitkurs verwendet,

— in allen anderen Fällen der Durchschnitt der Wechselkurse im Kassageschäft verwendet, die während eines Zeitraums festgestellt werden, der sich von Mittwoch einer Woche bis Dienstag der folgenden Woche erstreckt und unmittelbar dem Angebotstermin vorausgeht.

Artikel 9

(1) Der Preis gilt für die im Anhang angegebene Bestimmung jedes der Lose für die im Entladehafen gelieferte, tatsächlich auf dem Kai bzw. Leichter oder mit dem Container auf dem Kai abgeladene Ware, verpackt in Säcken.

(2) Der Zucker wird geliefert:

a) in neuen Jutesäcken mit einem Mindestgewicht von 450 Gramm und einem Inhalt von netto 50 Kilogramm, sowie mit einer inneren Lage aus Polyäthylen von mindestens 0,04 mm Stärke,

b) in neuen Jutesäcken mit einem Mindestgewicht von 420 Gramm und einem Inhalt von netto 50 Kilogramm, sowie mit einer inneren Lage aus Polyäthylen von mindestens 0,05 mm Stärke.

Die Säcke tragen den unauslöschbaren und gut lesbaren Aufdruck: „White sugar — Gift of the European Economic Community to UNRWA — For free distribution to Palestine refugees."

(3) Der Zucker muß in der Gemeinschaft erzeugt sein und sich dort im freien Verkehr befinden.

(4) Der Zucker ist spätestens zu dem im Anhang angegebenen Zeitpunkt an den im Anhang angegebenen Hafen zu liefern. Die Lieferung gilt als im Sinne dieses Absatzes erfolgt, wenn das Schiff in den vorgesehenen Entladehafen eingelaufen ist und sich die Ware noch an Bord befindet.

Werden alle Preise der Zuckerlose nicht bei der ersten Teilausschreibung zugeschlagen, so verschiebt sich das betreffende Lieferdatum um den Zeitraum, der dem Unterschied zwischen der ersten Teilausschreibung und der Teilausschreibung entspricht, mit der sie zugeschlagen werden.

(5) Die Probennahme sowie die Analysen werden von Sachverständigen vorgenommen, die von den zuständigen Behörden des in Artikel 15 Absatz 1 bezeichneten Mitgliedstaats zugelassen sind. Alle Kosten der Gewichtsfeststellung, der Probennahmen und der Qualitätskontrolle bei der Verladung sind von dem betreffenden Mitgliedstaat zu tragen. Dieser Mitgliedstaat zieht vom Zuschlagsempfänger für die vorgenannten Kosten eine Pauschalvergütung in Höhe von 1 699 ECU für das Los A 1, 1 209 ECU für das Los A 2 und 1 209 ECU für das Los A 3 ein, welche Beträge folglich in das Angebot einzubeziehen sind. Der betreffende Pauschalbetrag wird zum Zeitpunkt der Ausfuhr erhoben.

Artikel 10

(1) Vorbehaltlich von Artikel 15 Absatz 2 zahlt die betreffende Stelle des Ausfuhrmitgliedstaats dem Zuschlagsempfänger eine vorläufige Vergütung in Höhe von 90 v. H. des in seinem Angebot genannten Preises, wenn dieser den Nachweis erbringt, daß das betreffende Zuckerlos gemäß Artikel 9 Absatz 4 im vorgesehenen Entladehafen angekommen ist. Dieser Nachweis erfolgt in Form einer Bescheinigung, die von einer auf Kontrolle und Überwachung auf internationaler Ebene spezialisierten und vom UNRWA anerkannten Firma oder vom UNRWA selbst ausgestellt wurde. Diese Bescheinigung wird ausgestellt inbesondere auf der Grundlage der betreffenden Beförderungspapiere und einer Mengenschätzung des betreffenden Zuckers.

Ferner muß der Beteiligte der im ersten Absatz genannten Stelle eine Kopie des Beförderungsdokuments vorlegen.

Die endgültige Zahlung erfolgt, sobald bei der zuständigen in Absatz 1 genannten Stelle die vom UNRWA ausgestellten Nachweise eingegangen sind, daß der Zucker unter den vorgesehenen Bedingungen im vorgesehenen Entladehafen geliefert, d. h. tatsächlich auf dem Kai bzw. Leichter oder mit dem Container auf dem Kai abgeladen worden ist. Das UNRWA läßt diese Unterlagen der genannten Stelle so bald wie möglich direkt zugehen.

(2) Werden die Förmlichkeiten für die Ausfuhr des Zuckers in einem anderen als dem Mitgliedstaat erledigt, in dem der Zuschlagsempfänger benannt wurde, so unterrichtet die zuständige Stelle des Ausfuhrmitgliedstaats zur Anwendung von Artikel 7 unverzüglich die Stelle, die den Zuschlagsempfänger benannt hat, über die in Absatz 1 genannte endgültige Zahlung.

Artikel 11

Der Höchstpreis für jedes der zu liefernden Zuckerlose wird nach Prüfung der Angebote nach dem Verfahren von Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 festgesetzt. Es kann jedoch beschlossen werden, der Teilausschreibung keine Folge zu geben.

Artikel 12

(1) Außer, wenn beschlossen wird, einer Teilausschreibung keine Folge zu geben, und unbeschadet des Absatzes 2 wird der Zuschlag dem Bieter erteilt, dessen Angebot, in ECU umgerechnet und unter Berücksichtigung der in Artikel 8 Absatz 3 genannten Berichtigung, den niedrigsten Preis für das betreffende Los angibt.

(2) Haben mehrere Bieter für dasselbe Los den gleichen Preis angeboten, der berücksichtigt wurde, so wird der Zuschlagsempfänger ausgelost.

Artikel 13

(1) Der Zuschlag begründet

a) in dem Mitgliedstaat, in dem das Angebot eingereicht wurde, den Anspruch auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz für die betreffende Menge, aus der hervorgeht, daß die Währungsausgleichsbeträge bei der Ausfuhr nach Drittländern nicht anwendbar sind, und die den Vermerk enthält „Ohne Abschöpfung oder Erstattung nach Verordnung (EWG) Nr. 434/82 ... (im Angebot angegebener Ausfuhrmitgliedstaat) auszuführende UNRWA-Lieferung",

b) unbeschadet der anderen Bestimmungen dieser Verordnung den Anspruch auf Zahlung des in dem Angebot für das betreffende Los angegebenen Preises,

c) die Verpflichtung, in dem unter a) genannten Mitgliedstaat eine solche Ausfuhrlizenz für den betreffenden Zucker zu verlangen und diesen unter den in der Ausschreibungsbekanntmachung genannten Bedingungen zu liefern.

(2) Die Ansprüche und Verpflichtungen, die aus dem Zuschlag erwachsen, sind nicht übertragbar.

Artikel 14

(1) Die zuständigen Stellen unterrichten unverzüglich alle Bieter von dem Ergebnis ihrer Beteiligung an der Ausschreibung und richten an den Zuschlagsempfänger eine Zuschlagserklärung.

(2) Die Zuschlagserklärung enthält mindestens

a) die Bezeichnung der Ausschreibung,

b) die Bezeichnung des Loses,

c) den berücksichtigten Preis in der Währung des Ausfuhrmitgliedstaats.

Artikel 15

(1) Der Zuschlagsempfänger ist verantwortlich für die Abwicklung der Vorgänge im Zusammenhang mit der aufgrund dieser Verordnung durchgeführten Ausschreibung und hat unter anderem der zuständigen Stelle des Ausfuhrmitgliedstaats und der UNRWA umgehend folgende Angaben zu übermitteln:

a) Angabe des Transportschiffes und des Verladetags,

b) voraussichtlicher Ankunftstag des Schiffes im Entladehafen.

Diese Angaben sind von der genannten Stelle unverzüglich der Kommission und gegebenenfalls der Stelle mitzuteilen, die den Zuschlagsempfänger benannt hat.

(2) Unbeschadet von Artikel 7 Absatz 3 wird der Betrag des zugeschlagenen Preises vermindert um 0,12 ECU je 100 kg Zucker und je Tag, wenn der Zucker nach dem vorgesehenen Zeitpunkt geliefert wird, sofern die Verzögerung nicht auf einen Fall höherer Gewalt zurückzuführen ist, der von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, der die Ausschreibung durchgeführt hat, als solcher anerkannt wird.

(3) Entstammt der Zucker einer niedrigeren Qualität als der Standardqualität so wird er auf Gefahr und Kosten des Zuschlagsempfängers zurückgewiesen.

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am 26. Februar 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Februar 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

ANHANG

Losnummer	Verladehafen	Menge (in Tonnen)	Qualität	Entladehafen	Liefertermin (1)
A 1	Gemeinschaftshäfen	1 405	2	Lattakia oder Tartus (Syrien)	30. 4. 1982
A 2	Gemeinschaftshäfen	1 000	2	Akaba (Jordanien)	30. 4. 1982
A 3	Gemeinschaftshäfen	1 000	2	Ashdod (2) (Israel)	30. 4. 1982

(1) Unbeschadet von Artikel 9 Absatz 4 zweiter Unterabsatz dieser Verordnung.

(2) Für diesen Hafen muß das Los vorher gebunden (pre-slung) und in 1,10 m langen, 1,10 m breiten und 1 m hohen Ballen oder in 20 Fuß-Containern, bis höchstens 50 Container je Schiff, geliefert werden.